

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

31.12.1943 (No. 48) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 48

Karlsruhe, den 31. Dezember 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 43, Verantwortung und allgemeine Pflichten im Werklufschutz und Erweiterten Selbstschutz, S. 880.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 27. 12. 43, Textausgaben des Bad. Wassergesetzes, S. 877.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 27. 12. 43, Anforderung von Waffen, Munition usw. für Gemeinde-Pol.-Verwaltungen, S. 877. — RdErl. 27. 12. 43, Ungehindertes Betreten von Straßen und Plätzen bei Fliegeralarm durch Angehörige des Werklufschutzes, S. 880. — RdErl. 27. 12. 43, Verantwortung und allgemeine Pflichten im Werklufschutz und Erweiterten Selbstschutz, S. 880. — RdErl. 27. 12. 43, Anforderung von Backsteinen auf dem Gebiete des Luftschutzes, S. 882. — RdErl. 22. 12. 43, Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Löschwasserteichen bei starkem Frost, S. 882. — RdErl. 21. 12. 43, Splitterschutzzellen und

-schränke, S. 883. — RdErl. 22. 12. 43, Einsatz des Ergänzungsinstandsetzungsdienstes, S. 885. — RdErl. 22. 12. 43, LS-Orte, S. 886.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 6. 12. 43, Meldepflicht der Bedarfsstellen über das Ausscheiden von uk-gestellten Wehrpflichtigen, S. 887.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 27. 12. 43, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier Anerkennung der Prüfingenieure für Baustatik, S. 887. — RdErl. 16. 12. 43, Statische Prüfung von Stahlhallen und ähnlichen Bauten, die nach ausländischen Vorschriften berechnet und entworfen worden sind, S. 887. — RdErl. 28. 12. 43, Solnhofer Portlandzement, S. 890. — RdErl. 22. 12. 43, Baupolizeiliche Behandlung der Interessentebauten der Nationalsozialistischen Bewegung, S. 891.

Volksgesundheit.

RdErl. 23. 12. 43, Lehrapotheken, S. 891.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verantwortung und allgemeine Pflichten im Werklufschutz und Erweiterten Selbstschutz, RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 1943 (s. S. 880).

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Textausgaben des Bad. Wassergesetzes

RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 1943 Nr. 82 046

Infolge der Einführung des Bad. Wasserrechts im Elsaß benötigen die Dienststellen der Landkommissare und der Oberbürgermeister im Elsaß Textausgaben des Bad. Wassergesetzes und der Vollzugsverordnung

dazu in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 4. 1913 (GVBl. S. 250). Gemeinden und Landkreise, die entbehrliche Textausgaben besitzen, berichten mir dies umgehend. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Gemeinden und Landkreise.

— BaVBl. S. 877.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

Ausbildung.

Anforderung von Waffen, Munition usw. für Gemeinde-Pol.-Verwaltungen

RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 1943 Nr. 81 382

Ich habe Veranlassung, bei Anforderungen und Bedarfsmeldungen der Gemeinde-Polizeiverwaltungen

über Waffen, waffentechnisches Gerät, Munition usw. auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Abgabe von Waffen, Ferngläsern, Arbeitsgeräten usw. für sämtliche Pol.-Dienststellen hat sich der RFuChdDtPol. selbst vorbehalten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Beschleunigung einer evtl. Zuweisung sind sämtliche Anforderungen für die Schutzpolizeien der Gemeinden grundsätzlich

durch meine Hand zu leiten. Die Anforderungen haben sich nur auf solche Ausrüstungen zu erstrecken, die bestimmungsgemäß für die Gemeindepolizeien auch zuständig sind.

2. Der Bedarf an Munition, Zubehörteilen, Reinigungsgeräten und -materialien ist dagegen von den Schutzpolizeien der Gemeinden unmittelbar bei der Polizeischule für Technik und Verkehr — Hauptzeugamt —, Berlin SW 29, Golbenerstr. 2, anzufordern. Dabei ist zu beachten:

- a) Die Anforderungen sind in Form von Antragschreiben und nicht durch die für Beschaffungen bei Privatfirmen üblichen Bestellzettel vorzulegen.
- b) In jedem Antrag ist die Anzahl der vorhandenen Waffen und die Kopfstärke der betr. Schutzpolizei-Dienstabteilung anzugeben. Darüber hinaus muß die genaue Anschrift (Post, Bahn) ersichtlich sein.
- c) Munitionsanforderungen haben sich stets im Rahmen der für die staatl. Schutzpolizei zuständigen Sätze zu halten.

(Eiserner Bestand:

Karabiner	je	150	Schuß
Pistole 08	„	64	„
Pistole 7,65	„	50	„
MP.	„	500	„
MG.	„	4000	„

Übungsmunition: Die Sätze wechseln.

Für das Schießjahr 1943/44:

	Schuß je Teilnehmer
Gewehr (Karabiner)	10
Pistole	15
MP.	32).

- d) Bei Anforderungen von Reinigungsmaterial sind stets die genauen Mengen in Stück bzw. kg anzugeben. Diese Anforderungen dürfen die gem. RdErl. v. 25. 8. 1937 (MBliV. S. 1435) für die staatl. Schutzpolizei festgelegten Sätze nicht übersteigen.

3. Die Einstellung von Ersatzteilen in Waffen der Gemeindepolizei erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Waffenmeisterei der staatl. Schutzpolizei, die hierbei auch die erforderlichen Teile aus eigenen Beständen zur Verfügung stellt. Eine unmittelbare Anforderung von Ersatzteilen durch die Gemeindepolizeiverwaltungen an der Polizeischule für Technik und Verkehr kommt daher nicht in Frage.

4. Sämtliche Anforderungen der Gemeindepolizei sind an bestimmte Zeitangaben nicht gebunden. Sie können vielmehr jeweils nach Bedarf vorgelegt werden. Es ist jedoch zweckmäßig, den Bedarf für einen längeren Zeitraum — etwa für 1 Jahr — zu beantragen. Die Zusendung der Rechnung ist nicht besonders zu fordern, da in jedem Falle nach Abgang der Sendung gesondert eine Kostenanforderung übersandt wird. Die Übersendung der Kostenanforderung in mehrfacher Ausfertigung kommt grundsätzlich nicht in Frage; derartige Wünsche sind daher zwecklos.

5. Munition oder sonstiger Bedarf für die Stadt- oder Landwacht ist in jedem Falle auf dem Dienstwege bei mir anzufordern.

6. Ich erwarte, daß unter Berücksichtigung des Materialmangels und des anderweitigen erhöhten Bedarfs für kriegswichtige Zwecke nur das unbedingt Notwendigste angefordert wird.

An die Gemeinde-Polizeiverwaltungen.

— BaVBl. S. 877.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Ungehindertes Betreten von Straßen und Plätzen bei Fliegeralarm durch Angehörige des Werkschutzes

RdErl. d. RdLuObdL. v. 16. 11. 1943

— Az. 41 c 23 Nr. 2115/43 (L. In. 13/21A)

Nach Mitteilung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion sind Werkschutzangehörigen verschiedentlich Schwierigkeiten gemacht worden, wenn sie bei Fliegeralarm sich in ihr Werk begeben wollten. Die Werkschutzangehörigen haben im Werk bei Fliegerangriffen dringende Werkschutzaufgaben zu übernehmen. Sie gehören daher im weiteren Sinne zu den in § 7 Abs. 2 der X. DVO. — in der Fassung vom 31. 8. 1943 — genannten LS.-Kräften und bedürfen somit zum ungehinderten Betreten von Straßen und Plätzen bei Fliegeralarm, soweit dies durch die ihnen obliegenden Aufgaben bedingt wird, besonderer Fliegeralarmpassierscheine nicht. Die Angehörigen des Werkschutzes sind entweder uniformiert oder durch Armbinde mit Aufschrift „Werkschutz“ gekennzeichnet; sie können sich außerdem durch einen Lichtbildausweis legitimieren.

Es wird gebeten, die örtl. LS.-Leiter entsprechend zu unterrichten, damit die Angehörigen des Werkschutzes im Bedarfsfall bei Fliegeralarm ungehindert zu ihren Werken gelangen können.

— RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 1943 Nr. 82 246.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 880.

Verantwortung und allgemeine Pflichten im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz

RdErl. d. RdLuObdL. v. 19. 11. 1943

— Az. 41 d 14.18 Nr. 1756/43 (L. In. 13/21 Cb/21F)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 und des § 9 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz wird bestimmt:

1. Verantwortung des Unternehmers und Betriebsführers (Dienststellenleiters), des WLS.-Leiters/Betriebsluftschutzleiters im WLS. und ErwSSch.

- a) Die Verantwortung für die Durchführung des WLS. u. ErwSSch. im Betrieb trägt der Unternehmer (Inhaber, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter); ist der Unternehmer nicht gleichzeitig Betriebsführer, so ist der Betriebsführer für die Durchführung im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse mit verantwortlich.

- b) Dem WLS.-Leiter/Betriebs-LS.-Leiter obliegt als Beauftragten des Betriebsführers die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Luftschutzes. Er ist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im einzelnen im Rahmen der ihm vom Unternehmer (Betriebsführer, Dienststellenleiter) gegebenen Möglichkeiten und Anweisungen verantwortlich.

Soweit alle oder einzelne Befugnisse einem Vertreter übertragen werden, trägt dieser die entsprechende Verantwortung.

2. Pflichten des Unternehmers und Betriebsführers (Dienststellenleiters).

Die nach 1a Verantwortlichen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die für den Schutz der Gefolgschaft, der Produktionsmittel und -güter sowie der Einrichtungen des Betriebes notwendigen Maßnahmen entsprechend den für den Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz erlassenen Bestimmungen und den Weisungen der zuständigen LS.-Dienststellen durchgeführt werden. Sie haben sich zu diesem Zweck mit den grundsätzlichen und den der Eigenart des Betriebes entsprechenden Bestimmungen des Werkluftschutzes / Erweiterten Selbstschutzes vertraut zu machen sowie sich über den Stand des Werkluftschutzes / Erweiterten Selbstschutzes im Betriebe laufend zu unterrichten. Hierzu gehört auch, daß sie von Zeit zu Zeit an der Ausbildung der Luftschutzkräfte teilnehmen, bei Luftangriffsschäden im Betriebe den vom Werkluftschutzleiter/Betriebsluftschutzleiter geleiteten Einsatz der Luftschutzkräfte persönlich oder im Verhinderungsfall durch verantwortliche Vertreter überwachen und die Gefolgschaftsmitglieder bei der Schadensbekämpfung durch vorbildliche Haltung anspornen.

Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, daß der Werkluftschutzleiter/Betriebsluftschutzleiter an allen den Werkluftschutz/Erweiterten Selbstschutz berührenden Betriebsmaßnahmen (z. B. Produktionsumstellung, Veränderung der Lagerhaltung, Um- und Erweiterungsbauten) frühzeitig beteiligt und nötigenfalls durch Begrenzung seiner sonstigen Aufgaben oder durch Zuteilung von Hilfskräften arbeitsmäßig entlastet wird. Auch im übrigen ist dem Werkluftschutzleiter/Betriebsluftschutzleiter jede mögliche Förderung seiner Aufgabe zu gewähren.

Im Erweiterten Selbstschutz gilt für die Dienststellen Entsprechendes. An die Stelle des Betriebsführers tritt der Dienststellenleiter.

3. Pflichten des Werkluftschutzleiters/Betriebsluftschutzleiters. Der Werkluftschutzleiter/Betriebsluftschutzleiter hat den Betriebsführer (Dienststellenleiter) laufend über die grundlegenden, für den eigenen Betrieb (Dienststelle) in Betracht kommenden Bestimmungen zu unterrichten, ihn über den Stand der Luftschutzmaßnahmen im Werk (Betrieb, Dienststelle) auf dem Laufenden zu halten und etwa notwendige Anregungen zu geben. Bei Verstößen gegen die Luftschutzdienstpflicht hat er im Wege der Ermah-

nung und Belehrung, in Fällen von Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit auch durch Meldung an den örtlichen Luftschutzleiter einzuschreiten, sofern dies nicht durch die Betriebsführung geschieht.

4. Pflichten der Luftschutzkräfte. Die zum Werkluftschutz/Erweiterten Selbstschutz herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen haben ihre Dienstobliegenheiten, zu denen insbesondere der Bereitschaftsdienst, der Einsatz und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen gehören, nach den Weisungen des Werkluftschutzleiters/Betriebsluftschutzleiters und der eingesetzten Unterführer zu erfüllen. Beim Einsatz haben sie die ihnen übertragene Aufgabe auch bei durch Feindeinwirkung auftretenden Gefahren durchzuführen. Das gilt insbesondere für die erwachsenen männlichen Luftschutzdienstpflichtigen.
5. Bei Verletzung der angeführten Pflichten sind gegen den Unternehmer (Betriebsführer, Dienststellenleiter) und die Luftschutzdienstpflichtigen Strafen und Zwangsmittel nach § 9 des LSGes. und nach § 17 der I. DVO. zum LSGes. zulässig.

Die örtlichen LS.-Leiter haben dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den im WLS. und ErwSSch. verantwortlichen Personen zur Kenntnis gelangen.

Die Luftschutzkräfte sind über ihre Pflichten nach Ziffer 4 bei der Ausbildung eingehend zu unterrichten.

— RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 1943 Nr. 82 835.

— BaVBl. S. 880.

Anforderung von Backsteinen auf dem Gebiete des Luftschutzes

RdErl. d. MdI. v. 27. 12. 1943 Nr. 82 010

In Ergänzung meines RdErl. vom 30. 8. 1943 (BaVBl. S. 666) wird darauf hingewiesen, daß nicht nur nach Luftangriffen, sondern jede Anforderung von Backsteinen auf dem Gebiete des Luftschutzes an die „Bad. Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel“ zu richten ist.

An die Polizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel für die Rüstungsinspektion Oberrhein, Geschäftsstelle in Karlsruhe, Karlstr. 11, auf Ihr Schreiben vom 16. 12. 1943.

— BaVBl. S. 882.

Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Löschwasserteichen bei starkem Frost

RdErl. d. RF//uChdDtPol. v. 30. 11. 1943

— O-Kdo. In-F (1c) 191 Nr. 70/43

Bezug: a) Mein Erlaß v. 6. 1. 1941 — O-Kdo. I RV/L (L 1) 3 Nr. 2/41 II.

b) Erlaß des RdLuObdL. v. 13. 11. 1941 Az. 41 g 12 Nr. 13057/41 (3 I A).

Zur Verhinderung des Ausfrierens von Löschwasserteichen ordne ich an, daß bei Schneelage nach Bildung der ersten tragfähigen Eisdecke eine gleichmäßig starke Schneeschicht von wenigstens ½ m Höhe auf-

gebracht und in dieser Stärke bis zum Eintritt der Tau-
periode erhalten wird.

Über Erfahrungen ist mir bis 1. 4. 1944 zu berichten.

— RdErl. d. MdL. v. 22. 12. 1943 Nr. 80 722.

An die Landräte, Polizeidirektoren und den Polizei-
präsidenten in Mannheim zur Kenntnis und weiteren Ver-
anlassung.

Erfahrungsberichte sind mir bis 10. März 1944 vorzu-
legen. Fehlanzeige nicht erforderlich. — Nachricht-
lich den Oberbürgermeistern der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 882.

Splitterschutzzellen und -schränke

RdErl. d. RdLuObdL. v. 12. 11. 1943

Az. 41 L 42.12 Nr. 22 136/43 (L. In. 13/3 II Ca)

Anliegend werden die „Richtlinien für den Bau von
Splitterschutzzellen und -schränken“ — Fassung Sep-
tember 1943 — übersandt.

Anlage.

Richtlinien

für den Bau von Splitterschutzzellen und -schränken

— Fassung September 1943 —

I. Splitterschutzzellen

A. Allgemeines

1. Splitterschutzzellen dienen dem Aufenthalt eines oder
mehrerer Beobachtungsposten während eines Luftangriffes.
Sie schützen gegen Splitter von Sprengbomben, Volltreffer
von Kleinabwurfmunition und Baurümmern.

Zellen für mehr als 4 Personen sind nicht zugelassen.

B. Gesamtgestaltung

2. Es sind ortsfeste und versetzbare Ausführungsformen
möglich. Die Wahl der Zellenform ist innerhalb der in den
Ziffern 3 und 4 gebotenen Grenzen freigestellt.

Gebäudemauern, Pfeiler usw. können bei Beachtung des
Abschnittes E in den Zellenkörper einbezogen werden.

C. Abmessung des Innenraumes und Fas- sungsvermögens

3. Die lichte Höhe muß mindestens 1,90 m, die lichte
Weite mindestens 0,60 m betragen.

4. Für jede Person ist sowohl in Fußbodenhöhe als auch
in 1,60 m Höhe eine Grundfläche von mindestens 0,3 m²
vorzusehen.

In 1,90 m Höhe kann die Grundfläche halb so groß sein.

Die Gesamtgrundfläche darf nicht größer als 1,5 m² sein.

D. Baustoffe

5. Splitterschutzzellen dürfen nur aus solchen Baustoffen
hergestellt werden, die nach den „Bestimmungen für die
bauliche Ausführung von Splitterschutz“ — Fassung Sep-
tember 1942 — für den Schutz von Menschen zugelassen
sind. Bei Wahl von Beton oder Stahlbeton sind die Be-
dingungen für die Güteklasse B 225 gemäß DIN 1045 —
Ausgabe 1943 — einzuhalten. Die Bewehrung bei Stahl-
beton ist ebenfalls gemäß den genannten „Bestimmungen“
anzuordnen und zu bemessen.

E. Bauliche Durchbildung

6. Für die splittersichere Bemessung von Wand und
Decke gelten die entsprechenden Ziffern der „Bestimmungen
für die bauliche Ausführung von Splitterschutz“ — Fas-
sung September 1942 —. Die hiernach für Fertigbauteile
aus Stahlbeton B 225 oder Rüttelbeton mit $W_{25} = 500 \text{ kg/cm}^2$
möglichen Formen sind durch die Bedingungen der Ziff. 7
beschränkt. Wandbauteile aus Rüttelbeton sind sinngemäß
nach Bild 13 der genannten Bestimmungen auszubilden.
Fertigbauteile aus Stampfbeton sind als Mauersteine im
Sinne des Absatzes B Nr. 2 (1) der „Bestimmungen für die
bauliche Ausführung von Splitterschutz“ anzusehen.

7. Die Splitterschutzzellen müssen gegen Beanspruchung
durch Luftstoß und Trümmerlasten in ausreichendem Maße
standfest und widerstandsfähig sein. Dies wird als erfüllt
angesehen, wenn der Nachweis durch eine Festigkeits-
berechnung, die durch einen zugelassenen Prüflingenieur
geprüft ist, geführt wird. Die Ermittlung der Kräfte ist
nach DIN 1055, Blatt 4, Tafel 2, mit einem Staudruck
 $q = 2500 \text{ kg/m}^2$ vorzunehmen. Die Kräfte sind als in jeder
Richtung auftretend anzusetzen.

Die Festigkeitsberechnung erstreckt sich erforderlichen-
falls auf den Nachweis der einfachen Kippsicherheit, der
Schubfestigkeit in jedem waagerechten Schnitt und der
Biegezugfestigkeit von Wand und Decke. Bei zum Teil in
die Erde versenkten Zellen können Erddruck und Erd-
widerstand in der Kippsicherheitsberechnung mit angesetzt
werden. Als höchste Beanspruchungen der verschiedenen
Baustoffe sind die in den geltenden baupolizeilichen Be-
stimmungen zugelassenen Werte anzunehmen.

In jeder Schicht sind möglichst nicht mehr als 6 Stoß-
fugen vorzusehen, die in übereinanderliegenden Schichten
versetzt anzuordnen sind.

8. Die Einstiegöffnung ist splittersicher auszuführen.
Hierfür sind nur die in den „Bestimmungen für die bau-
liche Ausführung von Splitterschutz“ — Fassung September
1942 — zugelassenen Baustoffe zu verwenden. Der Schutz
kann erfolgen:

- durch eine vorgesetzte Splitterschutzwand, die nach
Skizze 1 oder 2 oder
- durch eine splittersichere Tür, die nach Skizze 3 aus-
zuführen ist.

Die in Skizze 3 unter „Wichtig“ aufgestellten Forderun-
gen sind verbindlich.

Die Tür muß von innen und von außen zu öffnen sein.

9. Für die Ausbildung der Schlitzes ist Skizze 4 verbind-
lich. Die Kanten auf der Innenseite sind zweckmäßiger-
weise einzufassen.

Die Sichtbereiche benachbarter Schlitzes sollen sich im
allgemeinen seitlich überdecken und zusammen den Über-
wachungsbereich der Zelle erfassen.

F. Kennzeichnung

10. An der Innenseite der Splitterschutzzelle ist neben
der Einstiegöffnung in Augenhöhe ein Schild aus dauer-
haftem Werkstoff von mindestens $6\frac{1}{2} \times 10 \text{ cm}$ Größe oder
eine dauerhafte Aufschrift mit folgenden Angaben anzu-
bringen:

- Hersteller mit Namen und Anschrift
- Fassungsvermögen (nur Angabe der höchst zulässigen
Personenzahl)
- Baustoff
- Baujahr
- Gewicht (nur bei nicht ortsfesten Zellen).

II. Splitterschutzschränke

A. Allgemeines

11. Splitterschutzschränke dienen zur Aufbewahrung von
Sachwerten. Ihr Schutzzumfang ist der gleiche wie bei den
Splitterschutzzellen.

B. Gesamtgestaltung

12. Wie unter I.

C. Abmessungen des Innenraumes und Fas- sungsvermögens

13. Die Abmessungen unterliegen keiner Beschränkung,
sofern den Erfordernissen nach Abschnitt E genügt ist.

D. Baustoffe

14. Wie unter I.

E. Bauliche Durchbildung

15. Wie unter I., jedoch entfällt die Notwendigkeit, die
Tür von innen zu öffnen.

F. Kennzeichnung

17. Wie unter I., jedoch ist das Schild oder die Aufschrift außen gut sichtbar anzubringen und hat den besonders deutlich lesbaren Schriftsatz: „Nur für den Schutz von Sachwerten!“ zu enthalten.

Die Zeichnungen sind nur in einfacher Fertigung eingegangen; sie können bei Bedarf beim zuständigen Befehlshaber der Ordnungspolizei zur Einsicht angefordert werden.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 12. 1943 Nr. 80 278.

— BaVBl. S. 883

Einsatz des Ergänzungs-Instandsetzungsdienstes

RdErl. d. RdLuObdL. v. 12. 11. 1943

— Az. 2a 16 10 Nr. 8786/43 (L. In. 13/2 II B)

Bezug: ObdL. — Arbeitsstab LS. — Nr. 1690/43 (11 A v. 23. Aug. 1943¹⁾).

Zu Ziffer II des Bezugerlasses wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, dem Reichsführer H und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz angeordnet:

1. Der Einsatz des Ergänzungs-Instandsetzungsdienstes soll die Dauer von drei Tagen nicht übersteigen.
2. Die Angehörigen des Ergänzungs-Instandsetzungsdienstes sind vom örtlichen Luftschutzleiter auf Grund des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 zum Luftschutzdienst heranzuziehen. Sie sind für die Dauer des Einsatzes und der Ausbildung zur Dienstleistung einzuteilen.

Die Einteilung zur Dienstleistung erstreckt sich auch auf eine im Anschluß an den Dienst etwa notwendig werdende Ruhezeit, deren Dauer der örtliche Luftschutzleiter nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Als Richtlinie gilt bei 4- bis 6stündigem ununterbrochenem Einsatz eine Ruhezeit von 2 Stunden, bei über 6- bis 12stündigem Einsatz eine Ruhezeit von 4 Stunden, bei über 12stündigem Einsatz eine Ruhezeit von 6 Stunden. Für Bereitschaftsdienst wird keine Ruhezeit gewährt. Die Wegezeiten vom Einsatzort zur Wohnung und von dort zur Arbeitsstelle sind in die Ruhezeiten nicht einzurechnen.

3. Die Angehörigen des Ergänzungs-Instandsetzungsdienstes sind von ihren Betrieben zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben. Sie haben für die durch die Dienstleistung ausfallende Arbeitszeit gegen ihren Betrieb Anspruch auf das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge, die sie ohne den Arbeitsausfall erzielt hätten.

Darüber hinaus erhalten sie für die Dauer der Dienstleistung Barvergütung, Verpflegungsgeld und Bekleidungsabnutzungsentschädigung nach den 2. Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz vom 21. Oktober 1939 (RMBl. S. 1468); bei nur stundenweiser Dienstleistung und bei Ausbildung gilt Abschnitt B der Anlage des Runderlasses des RmdI. vom 1. April 1942 (MBliV. S. 649) sinngemäß.

Die Mannschaften des Ergänzungs-Instandsetzungsdienstes werden in die Vergütungsgruppe 2, die Truppführer in die Vergütungsgruppe 3, die Schadensstellenleiter in die Vergütungsgruppe 4 der Anlage der 2. Ausführungs-

bestimmungen zu § 12 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz eingestuft.

4. Die Vergütungssätze nach den 2. Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz sind von dem örtlichen Luftschutzleiter aus Mitteln des Reichsfiskus Luftfahrt zu zahlen und bei Kap. VIII E 230 zu verbuchen.
5. Den Angehörigen des Ergänzungs-Instandsetzungsdienstes wird bei Vorliegen einer Luftschutzdienstbeschädigung Versorgung gemäß § 12a der I. DVO. zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 gewährt.
6. Den Betrieben werden die Lohnaufwendungen, die ihnen für die Dauer der Dienstleistung ihrer Gefolgschaftsmitglieder entstehen, nach der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm vom 24. August 1942 (Reichsarbeitsblatt I S. 386) durch das Arbeitsamt auf Antrag erstattet.
7. Soweit der Einsatz der Ergänzungs-Instandsetzungs-Trupps Bereitstellung von Werkzeugen und Gerät seitens der Betriebe notwendig macht, können Werkzeuge und Gerät auf Grund des § 11 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Vergütung und Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes. Bei freien Vereinbarungen kann eine entsprechende Vergütung oder Entschädigung gewährt werden. Ziffer 4 gilt entsprechend.
8. Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als der Ergänzungs-Instandsetzungsdienst ausschließlich zur Schadensbekämpfung und nicht zur Fliegerschädenbeseitigung eingesetzt ist.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 12. 1943 Nr. 80 267.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.
— BaVBl. S. 885

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 729.

LS.-Orte

Erl. d. Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 24. 11. 1943
— Arbeitsstab — LS — Nr. 2069/43 (11 A)

Nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 507) sind bezüglich Bezeichnung der LS.-Orte folgende Änderungen eingetreten:

I. Die Unterscheidung zwischen LS.-Orten I., II. und III. Ordnung ist in Fortfall gekommen. Es ist künftig zu unterscheiden zwischen LS.-Orten mit LS.-Polizei und LS.-Orten ohne LS.-Polizei.

II. In Orten, in denen keine LS.-Polizei vorhanden ist, sind die vorhandenen staatlichen, kommunalen und sonstigen in Betracht kommenden öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren bei Luftangriffen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters zu stellen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gliedern. Diese Organisation erhält die Bezeichnung „Luftschutzwacht“.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 12. 1943 Nr. 81 764.

Ich ersuche, in Zukunft die Bezeichnung SHD. II. und III. Ordnung durch die Bezeichnung „Luftschutzwacht“ zu ersetzen.

An alle Behörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 886.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Meldepflicht der Bedarfsstellen über das Ausscheiden von uk.-gestellten Wehrpflichtigen

RdErl. d. RMdl. v. 6. 12. 1943 — II a 1525/43-270

(1) Es mehren sich die Fälle, daß die zuständigen Wehrersatzdienststellen nicht benachrichtigt werden, wenn uk.-gestellte Wehrpflichtige bei ihren bisherigen Dienststellen ausscheiden und zu anderen Dienststellen übergehen. Die Wehrbezirkskommandos erfahren das Ausscheiden in solchem Falle erst durch Uk.-Anträge der neuen Dienststellen, obwohl die Wehrpflichtigen noch für die alten Dienststellen uk.-gestellt sind.

(2) Die Meldepflicht liegt den bisherigen Dienststel-

len der ausscheidenden uk.-gestellten Wehrpflichtigen ob (vgl. § 10 Abschn. (2) b der Bestimmungen D 3/14; RdErl. v. 21. 12. 1940 — I Ra 10350/40 g-270¹⁾). Ihr ist jeweils unverzüglich zu entsprechen. Unterlassene oder wesentlich verzögerte Benachrichtigungen können Anlaß zu strafgerichtlicher Verfolgung der Schuldigen geben.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBlV. S. 1907.

— BaVBl. S. 887.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier Anerkennung der Prüfindenieure für Baustatik

RdErl. d. Mdl. v. 27. 12. 1943 Nr. 82300 Norm. XXII⁵

Nach § 2 Abs. 2 der VO. über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546) müssen die Prüfindenieure für Baustatik vom Herrn Reichsarbeitsminister anerkannt sein. Die Zahl der in Baden bisher vom Reichsarbeitsminister anerkannten Prüfindenieure (vgl. BaVBl. 1943 S. 161, 434 und 749) ist noch gering.

Da nach einer Mitteilung des RAM. vom 15. 12. 1943 die Tätigkeit der früher nach landesrechtlichen Bestimmungen ernannten Prüfindenieure am 1. April 1944 endet, sind die in Ihrem Bezirk ansässigen, noch nicht anerkannten Prüfindenieure zu benachrichtigen, daß ihre Tätigkeit am 1. 4. 1944 abläuft, falls sie nicht bis dahin vom Herrn Reichsarbeitsminister als Prüfindenieure anerkannt werden. Wegen des Antrags der Prüfindenieure auf Anerkennung wird auf Abschnitt C der Durchführungsbestimmungen des RAM. zur obigen Verordnung (BaVBl. 1942 S. 1055) verwiesen.

Etwaige Anfragen des RAM. wegen der Zuverlässigkeit und Bewährung der Prüfindenieure sind durch meine Vermittlung zu beantworten.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 887.

Statische Prüfung von Stahlhallen und ähnlichen Bauten, die nach ausländischen Vorschriften berechnet und entworfen worden sind

RdErl. d. RAM. v. 25. 11. 1943 — IV a 8 Nr. 9603-139/43

Bei Bauanträgen für die Aufstellung der oben genannten Stahlbauten im Reichsgebiet haben sich mehrfach dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die Hallen den deutschen technischen Baupolizeibestimmungen für die Standsicherheit nicht voll entsprechen; andererseits ist aber gerade die Aufstellung solcher Hallen vielfach besonders eilig, weil dadurch eine Industrieverlagerung oder der Ersatz eines zerstörten Bauwerks stark beschleunigt werden kann. Ich bitte daher, Ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, derartigen

Bauanträgen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie besonders schnell zu bearbeiten. Hierbei ist u. a. folgendes zu beachten:

I. Häufige Abweichungen

a) Lastannahmen:

Das ursprünglich in Rechnung gestellte Gewicht der Dachdeckung (vielfach Wellblech oder Welleternit) reicht oft nicht aus, weil das deutsche Klima eine stärkere Wärmedämmung benötigt und deshalb eine schwerere Dachdeckung oder eine zusätzliche Wärmedämmung erforderlich macht. Als Schneelast ist oft ein wesentlich zu geringer Wert eingesetzt.

Kranbahnen sind oft ohne Brems- und Ausgleichzahlen und ohne Berücksichtigung des waagerechten Seitenschubes (vgl. DIN 120)¹⁾ gerechnet.

b) Berechnung:

Die Berechnung ist nicht selten sehr überschlägig durchgeführt, z. B. unter starker Vereinfachung des statischen Systems. Der Nachweis der Knicksicherheit genügt nicht DIN 1050²⁾, der Schlankheitsgrad der Druckstäbe überschreitet die dort angegebenen Grenzen. Pfetten, die senkrecht zur Dachneigung stehen, sind vielfach nur für das Biegemoment senkrecht zur Dachneigung bemessen, während die gleichlaufend zur Dachfläche wirkenden Kräfte unberücksichtigt geblieben sind.

c) Ausführung:

Die Verankerung eingespannter Stützen ist sowohl hinsichtlich der Ankerlängen als auch des Abstandes und der Abmessungen der Anker häufig sehr ungenügend. Die Windverbände sind nach Zahl und Ausführung mangelhaft. Flachstäbe werden auch als Druckstäbe verwendet. Die Mindestdicke der Bauglieder entspricht nicht immer DIN 1050 § 9³⁾.

II. Richtlinien für die Prüfung

a) Prüfungsunterlagen:

Der Bauherr ist zu veranlassen, möglichst frühzeitig die ursprünglichen statischen Berechnungen und Zeichnungen zu beschaffen und einzureichen. Sie können der Baugenehmigung ganz oder zum Teil zugrunde gelegt

werden, wenn sie ausreichend verständlich und ihr Inhalt einwandfrei ist.

b) Vordringlich zu prüfende Teile:

Um die rechtzeitige Herstellung der Fundamente zu ermöglichen und spätere Änderungen daran zu vermeiden, sind in der Regel zunächst die Auflagerkräfte, Verankerungen und Auflager zu prüfen (vgl. Ic). Etwa notwendige Verstärkungen und Änderungen hieran sind vorweg anzugeben.

Um schnell auch einen Überblick über etwa notwendige Verstärkungen anderer Bauteile zu erhalten, empfiehlt es sich in der Regel, die Punkte vorweg zu untersuchen, die nach der ursprünglichen Berechnung am schwächsten sind.

c) Zulässige Spannungen:

Als zulässige Spannungen sind im allgemeinen die Werte der Tafel 2 Spalte 5 und 5a DIN 1050²⁾ zugrunde zu legen. Mitunter hat aber der ausländische Stahl eine wesentlich höhere Streckgrenze als der deutsche Handelsbaustahl. Wird seine Streckgrenze durch Versuche an Proben, die dem Bauwerk entnommen sind, einwandfrei festgestellt und liegt ihr Mittelwert (siehe unten) wesentlich über 2600 kg/cm², so können die zulässigen Spannungen im Verhältnis $\frac{\sigma_a - 200}{2400}$

erhöht werden, wobei σ_a das Mittel aus den bei den Versuchen gewonnenen Werten der Streckgrenze in kg/cm² ist. Dies ist aber nur zulässig, wenn

1. der Bau- und Unterhaltungszustand unbedenklich ist oder beim Aufstellen in diesen Zustand gebracht wird,
2. wenn die Belastung überwiegend ruhend ist, nicht also z. B. bei Kranbahnen für Krane der Gruppen III und IV DIN 120³⁾ und
3. die Verbindungen geschraubt oder genietet, nicht also geschweißt sind.

d) Verstärkungen:

Unterschreitungen der Mindestabmessungen (vgl. Ic) brauchen nur beanstandet zu werden, wenn die Halle in besonderem Maße der Rostgefahr ausgesetzt ist, z. B. durch angreifende Dämpfe. Ebenso brauchen Überschreitungen des sonst zulässigen Schlankheitsgrades allein kein Anlaß für Verstärkungen zu sein, ebenso nicht eine Überschreitung der zulässigen Durchbiegung von Pfetten, wenn hierdurch nicht bei zu geringer Dachneigung und starrer Auflagerung der Dachhaut an der Traufe der Abfluß behindert wird (Muldenbildung). Auf eine Aufhängung zu schwach bemessener Pfetten (vgl. Ib) am Firstpunkt der Binder, z. B. mit Rundstahlankern kann dagegen nur verzichtet werden, wenn die Dachhaut so steif ist, daß sie die in ihrer Ebene wirkenden Kräfte sicher aufnehmen und auf geeignete Auflager ableiten kann.

Verstärkungen lassen sich u. U. auch dadurch vermeiden, daß der Berechnung nicht ein dem überschläglichen Standsicherheitsnachweis (vgl. Ib) zugrunde gelegtes vereinfachtes, sondern das tatsächlich ausgeführte statische System zugrunde gelegt wird.

Auf eine ausreichende räumliche Versteifung durch genügend zahlreiche und ausreichend bemessene Verbände gemäß Abschnitt III meines Runderlasses vom

3. 2. 42 — IV b 11 Nr. 9603/104/42 —³⁾ (RABl. S. I 100, Zentralblatt der Bauverwaltung S. 193, Zusatzblatt November 1943 zu DIN 1050) ist streng zu achten, zumal hiervon in hohem Maße auch die Katastrophensicherheit der Bauwerke abhängt.

Verstärkungen sind im übrigen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst einfach zu gestalten. Jedoch muß eine ausreichende Sicherheit für die allgemein vorgeschriebenen Lastannahmen vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, daß die Lastannahmen für Dächer keine zusätzliche Sicherheit enthalten, im Gegenteil die vorgeschriebenen Schneelasten tatsächlich häufig wesentlich überschritten werden.

III. Verfahren bei der statischen Prüfung

Soweit die mit der statischen Prüfung betrauten Stellen die Prüfung derartiger Hallen, die eine besondere Einarbeitung und Erfahrung erfordert, nicht selbst durchzuführen vermögen, ist sie den Prüfmännern bzw. der Reichsstelle für Baustatik oder den unten genannten Prüfmännern für Baustatik zu übertragen. Damit trotz aller im Einzelfall notwendigen Sonderentscheidungen eine möglichst einheitliche Linie in der Behandlung solcher Bauten erhalten bleibt, haben die Prüfmänner und die genannten Prüfmänner stets Verbindung mit der Reichsstelle für Baustatik zu halten und besonders schwierige Fragen im Einvernehmen mit dieser zu klären. Als Prüfmänner kommen für diese Arbeiten zunächst in Betracht:

Dr.-Ing. habil. Luetkens, Dortmund, Erhardstr. 21,
Dr.-Ing. Hannemann, Berlin-Charlottenburg 9, Kurländer Allee 29,

Prof. Dr.-Ing. Beyer, Dresden A 24, Bismarckplatz 2,
Dr.-Ing. Walter, Gleiwitz, Augustastr. 10,
Dipl.-Ing. Marx, München, Von der Tann-Str. 1.

Bei Bedarf benennt die Reichsstelle für Baustatik weitere Prüfmänner hierfür.

An die Landesregierungen — Baupolizeirechts.

— RdErl. d. MdI. v. 16. 12. 1943 Nr. 80 873 Norm. XXII⁵.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 887.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1937 S. 541, BaVBl. 1942 S. 435 und BaVBl. 1943 S. 828.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1937 S. 875.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 244 c.

Solnhofer Portlandzement

RdErl. d. MdI. v. 28. 12. 1943 Nr. 82 936

Nach einem RdErl. d. RAM. v. 10. 12. 1943 IV a S Nr. 9706-76/43 darf gemäß § 5 Ziff. 3 der Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton¹⁾ der Portlandzement des Solnhofer Portlandzementwerks GmbH. in Solnhofen (Bay.) für Stahlbetonbauten und für andere Bauten, für die die gleichen Bestimmungen gelten, nicht mehr verwendet werden.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 890.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 535.

Ruber
32
**Baupolizeiliche Behandlung der Interessenbauten
der Nationalsozialistischen Bewegung**

RdErl. d. RAM. v. 3. 12. 1943 IV a 7 Nr. 8603-279/43

(1) Durch Verordnung vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1678) habe ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Herrn Reichsminister des Innern für die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung eine Sonderregelung getroffen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung ist, daß die NSDAP., eine Gliederung oder ein angeschlossener Verband Bauherr ist (vgl. Abs. 1 „zu § 1“ der Ausf.-Bestimmungen vom 19. 1. 1939 — IV c 6 Nr. 8603/6/39¹⁾).

(2) Neben diesen Eigenbauten der Nationalsozialistischen Bewegung stehen die sogenannten Interessenbauten der Nationalsozialistischen Bewegung. Unter Interessenbauten der Nationalsozialistischen Bewegung sind solche Neubauten, Umbauten oder sonstige Baumaßnahmen zu verstehen, die zwar nicht von den Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, sondern von anderen Bauherren ausgeführt werden, jedoch vorwiegend oder ausschließlich den Zwecken der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zu dienen bestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung sind beispielsweise als Interessenbauten der Nationalsozialistischen Bewegung anzusehen: Hallen- oder Saalbauten, Diensträume, Schulen für die politische oder kampsportliche Erziehung, Aufenthalts-, Erziehungs- und Erholungsheime, Dienstwohnräume sowie sonstige Parteizweckbauten für die NSDAP., eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer angeschlossenen Verbände.

(3) Damit auch die Interessenbauten sich in das vom Reichsschatzmeister verantwortlich bestimmte Gesamtprogramm der Nationalsozialistischen Bewegung einordnen, ist durch parteiamtliche Anordnung Vorsorge getroffen, daß der Reichsschatzmeister von sämtlichen

Interessenbauten Kenntnis erhält und seine Einwilligung in die Bauausführung vorbehalten bleibt. Dementsprechend sollen die Bauherren von Interessenbauten die darauf gerichteten baupolizeilichen Genehmigungsanträge grundsätzlich auf dem Wege über den Reichsschatzmeister an die Baugenehmigungsbehörden einreichen oder aber dem Baugenehmigungsantrag die Einwilligungserklärung des Reichsschatzmeisters beifügen.

(4) Bei Bauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, die das Bauamt der Hitler-Jugend mit „Bauschein“ parteiamtlich genehmigt, erteilt das Bauamt der Hitler-Jugend im Auftrag des Reichsschatzmeisters dessen nach Vorstehendem erforderliche Einwilligungserklärung.

(5) Der Leiter der Partei-Kanzlei hat gebeten, daß die Baugenehmigungsbehörden auch ihrerseits auf die Einhaltung dieser Weisung achten. Ich weise daher die Baugenehmigungsbehörden an, Baugenehmigungsanträge für Interessenbauten der Nationalsozialistischen Bewegung, denen der Reichsschatzmeister noch nicht zugestimmt hat, vor weiterer Behandlung mit den Unterlagen zunächst dem Reichsschatzmeister — Hauptamt IV — Oberste Bauverwaltung der NSDAP., — in München 33 zur Stellung zuzuleiten.

(6) Ich bitte, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 12. 1943 Nr. 80 877 Norm. XXII⁵

Da in den vorerwähnten Fällen nicht die NSDAP., eine Gliederung oder ein angeschlossener Verband Bauherr ist, sind Sie für das baupolizeiliche Verfahren zuständig.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 891.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 151.

Volksgesundheit.

Ausbildung und Prüfung.

Lehrapotheken

RdErl. d. MdI. v. 23. 12. 1943 Nr. 81 895

In Ergänzung meines Runderlasses vom 21. Juli 1943 (BaVBl. S. 607) werden nachstehende Apotheken gemäß RdErl. d. RMdI. vom 8. September 1943 (MBliV. S. 1465) für die Dauer des Krieges zur Annahme je eines Praktikanten und zur Ausbildung bis zur Beendigung der zweijährigen Ausbildungszeit ermächtigt:

Bruchsal Stadt-Apotheke
Hornberg Stadt-Apotheke
Karlsruhe Adler-Apotheke
Mannheim-Neckarau Störchen-Apotheke
Pforzheim Sedan-Apotheke

Waldshut Rats-Apotheke
Wertheim Obere Hofapotheke
Schwetzingen Hof-Apotheke.

Zur Annahme eines zweiten Apothekerpraktikanten werden ermächtigt:

Mosbach Stadt-Apotheke
Radolfzell Flora-Apotheke
Freiburg Glocken-Apotheke.

Die Staatl. Gesundheitsämter werden beauftragt, die in Frage kommenden Apotheker zu benachrichtigen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 891.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6

